

Hinweise für die Beantragung einer Abgeschlossenheitsbescheinigung nach dem Wohnungseigentumsgesetz (WEG)

Maßstab der Pläne:

- aktueller Lageplan mit Gebäudeeindeichnung in 1:1000
- Grundrisse, Ansichten und Schnitte in 1:100

Falten und Beschriften der Pläne:

- mindestens 2-facher Plansatz
- Falten auf DIN A4-Format ohne Heftrand
- Beschriften mit Straße und Hausnummer, Planinhalt und Angabe der Fertigung
- Kennzeichnen als „Aufteilungsplan“
- Platz für behördliche Stempel lassen

Darstellung der Gebäude:

- alle Teile des Gebäudes darstellen
- Grundriss, Ansichten und Schnitte, die sich auf das gesamte Gebäude beziehen (**vermaßt**)

Nummerierung:

- jede Sondereigentumseinheit mit arabischer Ziffer in einem Kreis kennzeichnen
- jeden Raum mit der Ziffer der zugehörigen Sondereigentumseinheit versehen
- in jeden Raum die Nutzung (z. B. Schlafen, Kochen, Wohnen, Bad, WC) eintragen
- Räume, die im Gemeinschaftseigentum bleiben (müssen), nicht nummerieren
- zuerst Wohnungen durchnummerieren, dann Räume die Teileigentum bilden, danach Garagen bzw. Garagenstellplätze
- Garagenstellplätze: der Einzelstellplatz muss dauerhaft gegenüber anderen markiert sein, die Art der Markierung angeben (z. B. abriebfeste Klebestreifen)
- Stellplätze: nicht sondereigentumsfähig sind Stellplätze im Freien;
- Hubplattformen, Doppelparker (Duplexparker) mit einer Nummer versehen
- Keller-, Speicher-, Hobbyräume erhalten die gleiche Ziffer wie das jeweilige Sondereigentum
- bei Keller- und Speicherabteilen die Art des Abschlusses angeben (z. B. Tür, Holzgitter, „Ruck-Zuck-Treppe“)